

EVANGELISCHE UND KATHOLISCHE RELIGIONSLEHRE

8.1 Fachspezifisches Leistungsmessungskonzept für die Fächer evangelische und katholische Religionslehre

8.1.1 Rechtliche Grundlagen

Juristische Grundlagen zum schulischen Religionsunterricht (rechtliche Dimension)

Die rechtliche Grundlage des evangelischen und katholischen Religionsunterrichtes an der ARR basiert auf der rechtlichen Grundlagen des Grundgesetzes, Art. 7, Abs. 3 (GG, in Bezug auf: Art 149 der Weimarer Verf.).

Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

Seine konfessionelle Ausrichtung wird durch die Religionszugehörigkeit der Lehrkräfte, ihre kirchliche Unterrichtserlaubnis und den Kernlehrplan (ev. und kath. Religionslehre) gewährleistet.

Ferner gelten folgende rechtlichen Grundlagen

- § 48 und § 70 Schulgesetz
- APO Sek I
- Kernlehrplan
- schulinterner Lehrplan der Fachschaften Evangelische und Katholische Religionslehre

8.1.2 Sonstige Mitarbeit / Sonstige Leistungen

Zur sonstigen Mitarbeit zählen:

8.1.2.1 *Beiträge zum Unterricht*

- mündliche Mitarbeit
- mündliche Wiederholungen (inklusive Beiträge, die aus Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeit erwachsen)

8.1.2.2 *Partner- und Gruppenarbeit*

Siehe Fächerübergreifendes Leistungsmessungskonzept

8.1.2.3 *Referate und Präsentationen von Arbeitsergebnissen*

Siehe Fächerübergreifendes Leistungsmessungskonzept



EVANGELISCHE UND KATHOLISCHE RELIGIONSLEHRE

8.1.2.5 Tests

Es muss mindestens ein Test und eine Präsentationsaufgabe (Präsentation mit Plakat oder Power Point, Lernposter oder Ähnliches pro Halbjahr geschrieben bzw. vorgestellt / eingesammelt werden.

Wird eine Präsentationsaufgabe nicht fristgerecht erfüllt, wird diese mit ungenügend bewertet.

Tests dauern in der Regel 15 – 20 Minuten.

Tests werden nach der folgenden Prozenteinteilung bewertet:

100-95%	sehr gut
- 80%	gut
- 65%	befriedigend
-45%	ausreichend
-25%	mangelhaft
-0%	ungenügend

8.1.2.6 Mappe

Die Bewertung der Mappe erfolgt anhand eines Bewertungsbogens (Siehe Bewertungsbogen Arbeitsmappe 1 und Bewertungsbogen Arbeitsmappe 2)

Sie wird im ersten Halbjahr – bei Bedarf auch in beiden – eingesammelt und bewertet.

Mappen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, werden mit der Note ungenügend bewertet.

8.1.2.7 Gewichtung

Innerhalb der Sonstigen Leistungen gelten folgende Gewichtungen:

Bewertung ohne Mappe

Beiträge zum Unterricht	60%
Test	20%
Präsentationsaufgabe	20%

Bewertung mit Mappe

Beiträge zum Unterricht	60%
Test	15%
Präsentationsaufgabe	15%
Mappe	10%

letzte Änderung 2020